



# Winter

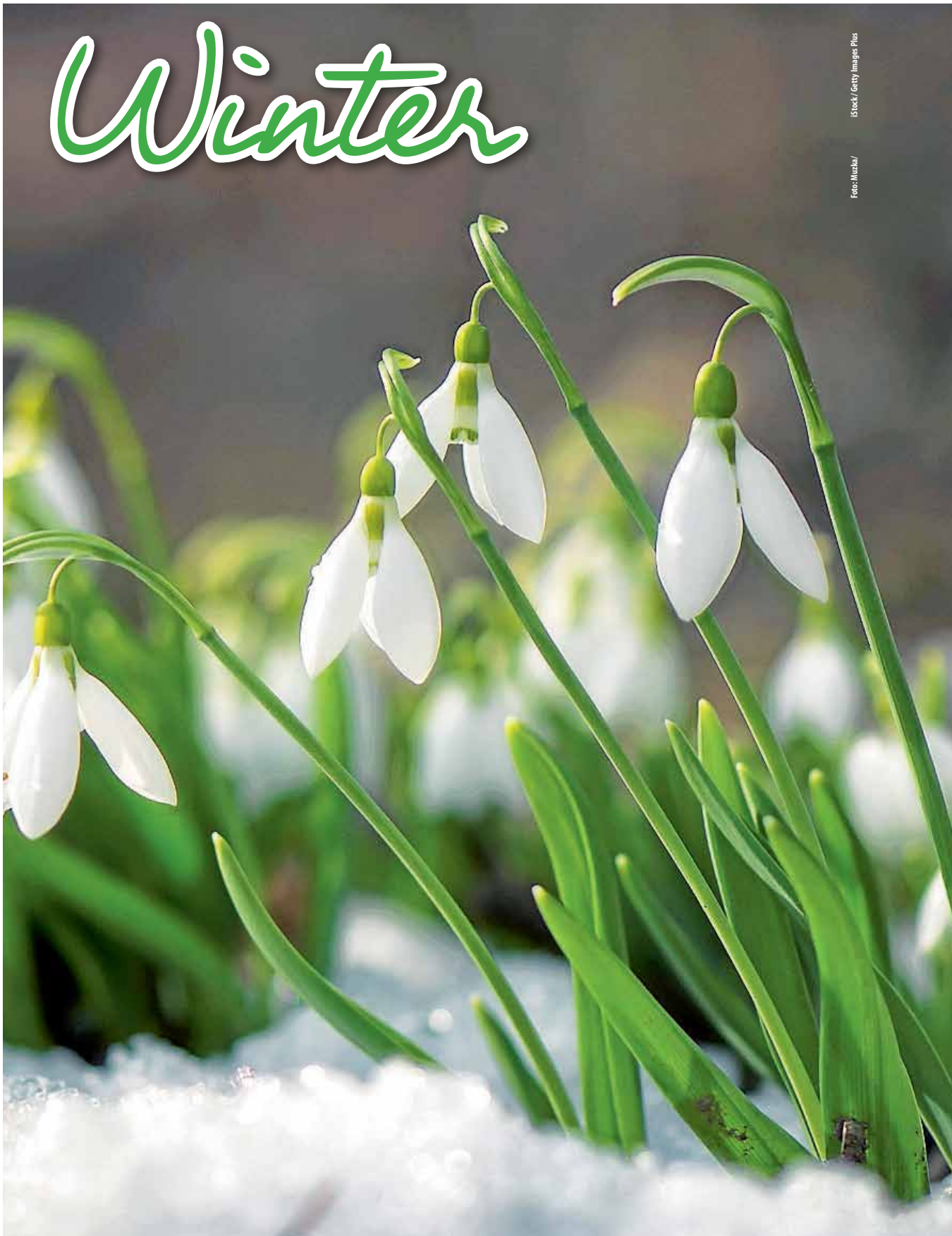


Foto: Murzka / iStock / Getty Image Plus



**Amtliches**


Gemeinde <b>FRIOLZHEIM</b>	Landkreis <b>Enzkreis</b>
-------------------------------	------------------------------

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Friolzheim sind dabei 14 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Friolzheim, Rathausstr. 7, 71292 Friolzheim** schriftlich einzureichen.
- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.  
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
- 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber  
Ein Wahlvorschlag darf (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.  
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- 2.3 **Parteien und mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.  
**Nicht mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.  
Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.
- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
**Nicht wählbar** sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
  - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
  - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
  - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
  - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
- Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.
- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu un-

terzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von **20** Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

**Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Friolzheim, Rathausstr. 7, 71292 Friolzheim** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 des Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

**2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;

- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nr. 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Friolzheim, Rathausstr. 7, 71292 Friolzheim**.

**3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung



aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, wer-

den ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

**Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Friolzheim, Rathausstr. 7, 71292 Friolzheim.**

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Friolzheim, Rathausstr. 7, 71292 Friolzheim** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Friolzheim, 07.02.2019  
Gemeinde Friolzheim  
gez. Seiß  
Bürgermeister

An das  
Bürgermeisteramt Friolzheim  
Rathausstr.7  
71292 Friolzheim

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

## Mängelscheck

Art der Störung/Kritik \_\_\_\_\_

Verbesserungsvorschlag/Anregung \_\_\_\_\_

Ihr Anliegen kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzhinweise der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:  Ja  Nein

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte hier ausschneiden



**Notruf/Notdienste**

**Notrufnummern**

Notrufnummer Telefon 112  
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)  
Polizei und Unfall Telefon 110  
Feuerwehr Telefon 112

**Notruf der Rettungsleitstelle**

Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112  
Krankentransport, Tel.: 19 222  
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

**Ärztlicher Sonntagsdienst**

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292. Geöffnet: von Montag bis Freitag, jeweils 18 bis 7 Uhr. Durchgehend von Freitag, 18 bis Montag, 7 Uhr. An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

**Notfallpraxis Leonberg**

im Kreiskrankenhaus Leonberg Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon: 07152 2028000  
Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8 - 22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG.

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

**Apotheken-Notdienste**

**Samstag, den 09.02.2019**  
St. Hubertus-Apotheke Pforzheim-Huchenfeld, St. Hubertus-Str. 4, Tel. (07231) 97090, Fax 970920  
**Sonntag, den 10.02.2019**  
Central-Apotheke (PF-Fußgängerzone) Westliche 32, Tel. (07231) 106064, Fax 313657

**Ämter**

**Rathaus**

(Fachämter):  
Mo. 08.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Mi. 09.00 - 12.00 Uhr  
16.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
Di. + Do. geschlossen  
Tel.: 07044 9036-0

**Bürgerbüro**

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr  
Di.: geschlossen

Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr  
Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr  
(nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr  
Tel.: 07044 9036-25

**Jugendhaus Friolzheim**

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr  
Do. 16:00 - 22:00 Uhr  
16:30 - 18:00 Uhr Teenclub  
Fr. 16:00 - 22:00 Uhr  
Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim  
Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

**Landratsamt Enzkreis**

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr  
Di. 08:00 - 12:30 Uhr  
13:30 - 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Tel.: 07231 308 0

**Öffnungszeiten der Zulassungsstelle**

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr  
Di.: 08:00 - 12:30 Uhr  
13:30 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Termine auch nach Vereinbarung.  
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de).

**Notar**

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

**Einheitlicher Ansprechpartner**

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim  
Tel.: 07231 308 9307  
[einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de](mailto:einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de)

**Soziale Dienste/Service**

**Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.**

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben

genannten Nummer zu erreichen.

**Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH**

- Familientlastungsdienst  
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst  
- Behindertenhilfe  
Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416  
Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

**Beratungsstelle für Hilfe im Alter**

Im consilio, Bahnhofstraße 86  
75417 Mühlacker, Tel. 07041/ 8 14 69 - 23

**Essen auf Rädern**

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417  
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

**Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen**

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

**Caritas-Zentrum Mühlacker**

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten: Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

**Haus der Diakonie**

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

**Pro Familia**

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V.,

Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,  
Terminvereinbarung, Geschäftsstelle  
Pforzheim: Tel. 07231 6075860  
Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr  
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

### Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.  
Beratung - Therapie:  
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

### Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim  
Termine nach Vereinbarung  
Telefon: 07231 7788986

### Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34  
info@lilith-beratungsstelle.de  
www.lilith-beratungsstelle.de  
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

### Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim  
Telefon: 07231 589760  
info@dksb-pforzheim.de  
www.dksb-pforzheim.de

### KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

### \*Sterneninsel\* ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim  
Telefon: 07231 8001008  
mail@sterneninsel.com  
www.sterneninsel.com

### Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker  
Telefon: 07041/8184711  
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de  
www.tagesmuetter-enztal.de

### Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,  
Tel. 07231 922770

### Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige  
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr  
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen  
Ansprechpartner:  
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

### Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information in Zusammenhang mit Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II  
Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westliche 120, 75172 Pforzheim, Tel. 07231-566 196 0,  
E-Mail: fachberatungsstelle@wichernhaus-pforzheim.de

### bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik

Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim  
Telefon: 07231 1394080  
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

### Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis  
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,  
Telefon: 07231 308-9850  
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de  
Sprechzeiten:

Di. 13:30 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
Oder nach Vereinbarung.

### AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim  
Telefon 07231 441110  
E-Mail info@ah-pforzheim.de  
Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

### Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle  
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim  
Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:00 Uhr  
Do. 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:  
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

### Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Montags von 15 – 17 Uhr findet der Sprechtag für Flüchtlinge/Flüchtlingsbetreuung vom Internationalen Bund (IB) im Foyer der Zehntscheune statt.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim am 28.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Art. 1

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Friolzheim vom 17.10.2016 wird wie folgt geändert:

#### § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Benutzer, unabhängig von der Unterkunft, pauschal 210 € je Kalendermonat. In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der II. Berechnungs-

verordnung in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich Strom enthalten.

#### Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Hinweis: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friolzheim, 28.01.2019

Michael Reiß  
Bürgermeister



## Wir bitten um Beachtung

### 40 Jahre öffentlicher Dienst

Kindergarten Friolzheim

Frau Sonja Vainella

In der vergangenen Woche konnte Frau Sonja Vainella ihr 40-jähriges Dienstjubiläum feiern.

Seit September 1981 ist Frau Vainella als Erzieherin in unserem Kindergarten tätig, davor noch in Heimsheim bzw. Simmozheim. Unzählige Kinder (und „Kindeskinder“) hat sie in den vergangenen Jahrzehnten in unserem Kindergarten betreut.

Die Kindergartenkinder „überraschten“ am Montagmorgen Frau Vainella mit einem tollen Ständchen, dem „Jahreszeiten-Boogie-Woogie“ (wer den nicht kennt, muss die Kids fragen bzw. vorsingen lassen).

Herr Bürgermeister Seiß gratulierte der Jubilarin zu diesem Anlass recht herzlich, dankte für den in vielen Jahren/Jahrzehnten geleisteten Einsatz und überreichte mit den besten Wünschen für die weitere Zukunft einen Blumenstrauß der Gemeinde.



### Wasserversorgung - Jahresendabrechnung 2018 für Wasser- und Abwasser

Die Jahresendabrechnung 2018 für Wasser- und Abwasser wurde Ihnen zugestellt. Die in diesem Bescheid ausgewiesene Forderung ist bis zum 25.02.2019 zur Zahlung fällig. Wir bitten um fristgerechte Zahlung.

In diesem Bescheid sind auch die neuen Quartalsabschläge für das Jahr 2019 festgesetzt. Diese sind jeweils am 31.03.2019, 30.06.2019 und 30.09.2019 zu zahlen. Wir bitten Sie, sich diese Termine vorzumerken und die Zahlung rechtzeitig zur Fälligkeit anzuweisen.

**Es werden keine weiteren Abschlagsmitteilungen versandt.**

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Forderung aus der Jahresendabrechnung 2018 sowie die ausgewiesenen Abschläge zu den Fälligkeitsterminen von Ihrem Konto abgebucht.

**Enzkreis** - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

### Sexuell übertragbare Krankheiten: „Jeder 12. Test war positiv“ – Infoveranstaltung des Gesundheitsamts am 8. Februar

ENZKREIS. „Mehr als tausend Menschen haben sich im vergangenen Jahr bei uns auf sexuell übertragbare Infek-

tionen testen lassen“, sagt Dr. Brigitte Joggerst, Leiterin des Gesundheitsamts, „und bei jedem Zwölften haben wir tatsächlich eine behandlungsbedürftige Geschlechtskrankheit festgestellt.“ Dazu zählen unter anderem Chlamydien, Tripper (Gonokokken), Syphilis oder HIV. Erstmals erfasste das Gesundheitsamt die Fallzahlen 2018 nicht nur, sondern wertete darüber hinausgehende epidemiologische Daten aus.

„Das Interessante und Überraschende war für uns, dass die getesteten Personen in der Regel keine Symptome einer Infektion hatten“, erläutert Torsten Konrad von der HIV- und STI-Test- und Beratungsstelle des Gesundheitsamts das Ergebnis. Und wer nicht weiß, dass er (oder sie) infiziert ist, lässt sich auch nicht behandeln – und steckt möglicherweise sogar neue Partnerinnen oder Partner an.

Um Fachleute und Öffentlichkeit zu sensibilisieren und neue präventive Ansätze vorzustellen, hat das Gesundheitsamt Dr. Christoph Hauser von der Universitätsklinik für Infektiologie in Bern eingeladen. Er ist dort Oberarzt und Fachexperte für Sexuell übertragbare Infektionen (STIs) und setzt sich für niederschwellige, kostenbewussten und nach neuester Erkenntnis gestalteten Zugang zu STI-Testung und Behandlung ein. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Prävention: Gemeinsam mit Torsten Konrad wird der Mediziner am Freitag, 8. Februar, um 9 Uhr im Landratsamt über sexuelle Gesundheit und sexuell übertragbare Infektionen referieren; bereits am Abend zuvor gibt es unter dem gleichen Titel eine Fortbildungsveranstaltung für Fachpublikum.

„Unsere Zahlen und Erfahrungen zeigen, dass es mehr Informationen über die bestehenden Angebote bedarf“, sind Joggerst und Konrad überzeugt. Außerdem sollen mehr Menschen motiviert werden, sich testen zu lassen, denn: „Ob homo- oder heterosexuell, Sexarbeiter oder nicht – jeder lebt mit dem Risiko, sich mit einer sexuell übertragbaren Infektion anzustecken.“

Informationen, wo man sich testen lassen kann, was zu tun ist, wenn man „in der Hitze des Moments“ unvorsichtig war, wie man sich schützen und an wen man sich mit der Bitte um Hilfe wenden kann, gibt es bei Torsten Konrad im Gesundheitsamt unter Telefon 07231 308-9850 oder per E-Mail an Thorsten.Konrad@enzkreis.de wie auch bei der AIDS-Hilfe Pforzheim unter Telefon 07231 441110 oder per E-Mail an info@ah-pforzheim.de .

### Bis 13. Februar: Änderungen für Abfallgebühr 2018 und 2019 melden

Änderungen in der Haushaltsgröße haben meist Auswirkungen auf die Abfallgebühren: „Wenn Sie zum Beispiel im vergangenen Jahr Nachwuchs bekommen haben oder Ihr Kind ausgezogen ist, um in einer anderen Stadt ein Studium zu beginnen, sollten Sie uns dies melden“, bittet Ewald Buck, Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft beim Landratsamt Enzkreis.

Da die Abfallgebühren-Bescheide Ende März an die Haushalte verschickt werden, benötigt das Amt die Angaben zu Änderungen bei der Anzahl der Personen oder der Zahl der Haushalte bis zum 13. Februar. Nur dann können sie im aktuellen Bescheid noch berücksichtigt werden. „Haben wir alle Änderungen für 2018 zum Stichtag erfasst, dann entfallen eventuelle Änderungsbescheide“, betont Buck die beiderseitigen Vorteile. Neu ist, dass alle Haushalte in Mehrfamilienhäusern einen eigenen Bescheid über den Jahresbetrag bekommen.

Die Änderungen können mit einem eigens dafür entwickelten Vordruck gemeldet werden, der bei allen Rathäusern im Enzkreis erhältlich ist. Auch formlose Schreiben, Faxe oder Mails sind möglich. Außerdem steht ein Vordruck im Internet unter [www.enzkreis.de/Formulare](http://www.enzkreis.de/Formulare) im Serviceportal der Enzkreis-Homepage zur Verfügung. Für eine fehlerfreie Bearbeitung muss auf jeden Fall das Buchungszeichen des letzten Abfallgebühren-Bescheids angegeben werden.

Der Bescheid setzt sich aus den tatsächlichen Gebühren im Jahr 2018 und einer Vorausberechnung für 2019 zusammen. Die Gebühren bestehen aus einem Jahresbetrag, der abhängig ist von der Anzahl der Personen je Haushalt, und aus dem Leerungsbetrag, der abhängig ist von der Art der Mülltonnen und der Anzahl der Leerungen. Die Jahres- und Leerungsbeträge sowie ein Gebührenrechner sind auch auf der Entsorgungsplattform unter [www.entsorgung-regional.de](http://www.entsorgung-regional.de) zu finden.

Die Abfallgebühren-Veranlagung ist erreichbar unter Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim, per Fax an 07231 308-9446 oder per Mail an [abfallwirtschaft@enzkreis.de](mailto:abfallwirtschaft@enzkreis.de). Auskünfte zum Abfallsystem im Enzkreis gibt die Abfallberatung unter Telefon 07231 354838.

### Soziale Dienste



### Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17  
71292 Friolzheim  
[skh@friolzheim.de](mailto:skh@friolzheim.de)  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.



Foto: Schwester-Karoline-Haus

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

### Beratungsstelle für Hilfen im Alter

#### Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Am **Mittwoch, den 13.02.2019** findet in Heimsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung, insbesondere zur Pflegeversicherung und Leistungen der Sozialhilfe.

Die Sprechstunde findet **von 16 bis 17 Uhr** im Rathaus Heimsheim Zimmer 15 statt.

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder [bha@enzkreis.de](mailto:bha@enzkreis.de)

## Müll / Sperrmüllbörse

**Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.**

Bitte hier ausschneiden



### Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

Ja  Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

Ja  Nein

Suche:  Verschenke:

.....  
.....  
.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden



### Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de). Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Bezugspreis: 16,45 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Anzeigenannahme: [gaggenau@nussbaum-medien.de](mailto:gaggenau@nussbaum-medien.de)  
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)



## Müllabfuhrtermine

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Frach ● Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Würzburg	Sonstiges
<b>FEBRUAR</b>						
1 Fr		14:00 - 17:30	9:00 - 12:30			
2 Sa		13:00 - 16:00	8:30 - 11:30			
3 So						6. KW
4 Mo						
5 Di						
6 Mi		9:00 - 12:30	14:00 - 17:30			
7 Do						
8 Fr	x	9:00 - 12:30	14:00 - 17:30			
9 Sa		8:30 - 11:30	13:00 - 16:00			
10 So						7. KW
11 Mo						E-Geräte*
12 Di		14:00 - 17:30				
13 Mi						
14 Do		14:00 - 17:30	9:00 - 12:30			
15 Fr						
16 Sa		13:00 - 16:00	8:30 - 11:30			
17 So						8. KW
18 Mo						
19 Di			14:00 - 17:30			
20 Mi		□				
21 Do		●	9:00 - 12:30	14:00 - 17:30		
22 Fr	x					
23 Sa		8:30 - 11:30	13:00 - 16:00			
24 So						9. KW
25 Mo						
26 Di						
27 Mi		14:00 - 17:30	9:00 - 12:30			
28 Do						

### Italienisch A1

für Anfänger ohne Vorkenntnisse  
 Katrin Celisi  
 Beginn: Donnerstag, 21.02.2019  
 15 Termine, Do., 20:00 - 21:30 Uhr  
 Grundschule Friolzheim, vhs-Raum  
 Gebühr 94,00 €

#### Kursnummer 7906

Der Anfängerkurs ist für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse konzipiert.

Lehrbuch: Allegro nuovo A1, Klett-Verlag, Kurs- und Übungsbuch mit Audio-CD, ab Lezione 1 (ISBN 978-3-12-525590-6)

Das verwendete Lehrwerk ist von den Teilnehmern selbst im Buchhandel zu besorgen.

### Gesunder Rücken, gesunder Gang mit Spiralstabilisation

Gabriele Seitz-Rundo  
 Beginn: Donnerstag, 21.02.2019  
 6 Termine, Do., 18:30 - 19:30 Uhr  
 Altes Schulhaus Wimsheim, Kirchgasse 5, Raum 1  
 Gebühr 42,00 €

#### Kursnummer 7203

Der Prager Arzt Dr. Smisek entwickelte vor Jahrzehnten ein hocheffektives und einfach zu erlernendes Training mit einem speziellen Seil zur Verbesserung der optimalen Funktion des gesamten Bewegungsapparates. Bestimmte Muskelgruppen des Rückens werden dabei nach oben gedehnt, andere gleichzeitig gestärkt und mobilisiert. Der Rücken wird dadurch mobiler, die Bauchmuskeln werden gekräftigt, der Gang wird sicherer und stabiler, das Gleichgewicht verbessert sich, Kraft, Beweglichkeit und Ausdauer werden verbessert. Spiralstabilisation kann in jedem Alter und fast überall ausgeübt werden.

Bitte mitbringen: Isomatte, Socken, bequeme Kleidung.

## Standesamtliche Nachrichten



### Sterbefall

#### 23. Januar 2019 in Pforzheim

Renate Tatzel, geboren am 12.07.1936, wohnhaft in Pforzheim

#### 24. Januar 2019 in Pforzheim

Paul Engelke, geboren am 31.05.1934, wohnhaft in der Lehenstr. 22, Friolzheim

#### 24. Januar 2019 in Pforzheim

Peter Colombo, geboren am 08.01.1946, wohnhaft in der Adlerstr. 21, Friolzheim

#### 02. Februar 2019 in Friolzheim

Anneliese Kleinholz, geboren am 06.04.1931, wohnhaft in der Lindenstr. 9, Friolzheim

## Außenstelle Friolzheim



In diesen Kursen sind noch Plätze frei  
 Anmeldung unter [www.vhs-pforzheim.de](http://www.vhs-pforzheim.de)  
 oder Telefon 07231/3800-0

### Zhineng Qigong – Medizinisches Qigong

Hanne Seitzer  
 Beginn: Donnerstag, 21.02.2019  
 6 Termine, Do., 19:45 - 21:15 Uhr  
 Altes Schulhaus Wimsheim, Kirchgasse 5, Raum 1  
 Gebühr 49,00 €

#### Kursnummer 7201

Nach einer Untersuchung an fast 8.000 Patienten einer chinesischen Klinik erscheint Zhineng Qigong unter mehr als 3.000 Formen des Qigong am besten geeignet, Krankheiten zu überwinden und die Gesundheit zu fördern. Es ist nicht nur sehr effektiv, sondern auch einfach zu erlernen.

In diesem Einführungskurs lernen Sie die Basisübungen. Übungsmaterial auf CD oder DVD erlaubt Ihnen dann, die Übungen alleine weiter zu praktizieren. Schon mit 25 Minuten Training am Tag können Sie bei sich wunderbare Wirkung erzielen. Zhineng Qigong ist für jedes Alter geeignet.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Hallenschuhe oder dicke Socken.